

Carlos A. Gebauer (Hrsg.): Die Akte Guérot. Eine juristische Fallstudie zur Wissenschaftsfreiheit. Neu-Isenburg: Westend Verl. 2026. 432 S. ISBN 978-3-98791-383-9 € 34,00

Schwere Kost – jedenfalls für Bürger, die sich nicht täglich in juristischen Termini, in Fragen von Beweislast, Eventualvorsatz und Maßregelungsverbot schöpferisch und erschöpfend bewegen. Schwere Last aber auch für die Parteien eines Rechtsstreits, die beide Deutungsmacht beanspruchen – die eine aus der Sicht als Politikwissenschaftlerin, die sich in ihren Werken einer politisch agilen Sprache bedient, die andere als inkarnierte Institution, die sich unter dem Deckmantel der „Redlichkeit von Wissenschaft“ dem Verdacht ausgesetzt sieht, staatlich missbilligte Meinungen aus dem öffentlichen Diskurs zu entfernen, und dabei ihrer Fürsorgepflicht nicht zu genügen, die Mitarbeiter gegen mediale Denunziation in Schutz zu nehmen.

Carlos A. Gebauer hat sich als Rechtsanwalt, Publizist und Autor der Mühe unterzogen, die prozessualen Auseinandersetzungen um die Kündigung der Publizistin und Autorin *Ulrike Guérot*, der er sich freundschaftlich verbunden weiß, als juristische Fallstudie zu dokumentieren. Die arbeits- und prozessrechtlich implizierten Fragen versieht er bereits im Untertitel mit dem Drall einer „Fallstudie zur Wissenschaftsfreiheit“. Der Verleger gibt ihm Geleit, indem er die „Causa Guérot“ als „Wendepunkt in der Geschichte der akademischen Freiheit in Deutschland“ markiert und sie als Auswuchs jener Furcht vor dem Verlust der staatlichen Deutungsmacht definiert, in der die öffentliche Debatte nur noch das duldet, was dem politischen Narrativ dienlich ist.

Unter dieser Vorgabe legt er den Grundstein für das Selbstverständnis der von der Bonner Universität verstoßenen Professorin: „Sie war nie eine Expertin für das bloße Führen von Inventarlisten aus Publikationen für Fußnotenapparate. Ein selbstverleugnend geduldiges Anlegen literarischer Bestandslisten aus dem Gedankenschatz anderer ist und war nie ihr Schicksal“; und genau darin liegt die rechtliche Schwäche ihrer prozessualen Argumentation vor dem Arbeitsgericht Bonn, das allein die soziale Rechtfertigung einer verhaltensbedingten Kündigung zu prüfen hatte – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Das stellt Ulrike Guérot selbst unstreitig in ihrem 2016 zur Bewerbung vorgelegten Werk „Warum Europa eine Republik werden muss – Eine politische Utopie“. Dort finden sich 10 Textstellen, die teilweise seitenlang entweder original oder mit geringen Veränderungen aus dem Gedankenschatz anderer Autoren entnommen sind, ohne jene Autorenschaft zu benennen.

Und nun streiten sie über Hunderte von Seiten und Anlagen mit Beweisanträgen und Repliken über „Zitationen“ und

„Plagiate“, beschwören das „Ausstoßungsritual“ und die „Unwucht“ der arbeitsrechtlichen Maßnahme – erfolglos: Das Arbeitsgericht wertet arbeitsrechtlich allein die wissenschaftlichen Unfertigkeiten als „Plagiate“ und unterstellt jenen Voratz, der zu einem Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Pflicht „wissenschaftlicher Redlichkeit“ und Verlust des Vertrauens in eine störungsfreie Vertragserfüllung in der Zukunft führt.

Nicht minder, aber gleichwohl erfolglos der Versuch der Berufung vor dem Landesarbeitsgericht Köln, die „Plagiate“ einer sachverständigen wissenschaftlichen Expertise zu unterwerfen, während das Gericht sich dazu berufen sieht, die Bewertung des „Plagiats“ als „unbestimmten Rechtsbegriff“ gemäß der arbeitsvertraglichen Definition selbst vorzunehmen. Und als das Bundesarbeitsgericht sich in der Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts Köln anschließt, verbleibt der Klägerin nurmehr die Verfassungsbeschwerde, die sie im April 2026 eingelegt hat, um ihren Gedanken bedrohter Wissenschaftsfreiheit als Teil bedrohter Rechtsstaatlichkeit nun endlich zu Gehör zu bringen; eine Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde steht aus.

Zuletzt gibt die Dokumentation der betroffenen Professorin Gelegenheit zu einem virtuellen persönlichen Plädoyer im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, das die tiefe Verletzung der Klägerin über diesen „Rausschmiss“ zu verarbeiten sucht, indem die politische Verortung und das fehlende rechtliche Gehör beklagt werden, die ihr Vertrauen in Gericht und Rechtsstaat unterminiert haben.

Wer vom NSU-Prozess um *Beate Zschäpe* vor dem OLG München erwartet hatte, das gesamte Geschehen um die NSU-Morde, die staatliche Verstrickung, das Schreddern der Akten, das Versagen der Milieu-Ermittlungen der Polizei aufzuklären, sah sich nach Jahren der Suche nach Ergebnissen zutiefst enttäuscht. Vor Gericht galt es nur, im Rahmen der Aufklärungsmöglichkeiten der „prozessualen Wahrheit“ die Schuld der Angeklagten festzustellen und danach sein Urteil zu bilden. Nichts anderes erlebt Ulrike Guérot in ihrem arbeitsrechtlichen Prozess: Das Gericht prüft allein, ob der Vorwurf der Universität unredlicher Wissenschaftlichkeit so schwer wiegt, dass ein weiteres Zusammenwirken im Dienstverhältnis unzumutbar ist – nicht mehr und nicht weniger. Auf alles andere bleiben konsequenterweise Antworten aus.

Ihr Plädoyer zeigt einmal mehr die gravierend unterschiedliche Sprache zwischen Anwälten und Gerichten auf der einen Seite, der sprachlich gewappneten Politologin und ihrer kritischen Gedankenwelt, die das systemische Denken in Relationstechniken sprengt, auf der anderen Seite. Beide Sprachwelten werden sich nie verstehen – das macht ihren Reiz, aber auch ihre Misere aus. Insoweit gibt die Dokumentation einen tiefen

Einblick in die sprachliche Entfremdung von Staat und Bürgern, die im Ergebnis den Debattenraum verengt, aus dem Ulrike Guérot sich mit ihren unwillkommenen Gedanken zu befreien sucht, um ihre Identität zu wahren. *Albert Klütsch, Wesseling, ehem. Mitglied des Landtags NRW*

Gregor Hanke; Kira Scheidt; Antonia Stummvoll (Hrsg.): Wie wissenschaftlich ist die Rechtswissenschaft? Tagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie (JFR) im September 2024 in Bayreuth. Stuttgart: Steiner 2026. 232 S. (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie; Beiheft 178) Print-Ausg.: ISBN 978-3-515-14051-5 € 60,00

Die Frage nach der Wissenschaftlichkeit ist eine klassische Streitfrage der Rechtstheorie, auf die es keine einhellige Antwort gibt – und die ich um die Frage ergänzen würde: „Wie wissenschaftlich darf sie sein?“ Ihrer Struktur nach unterscheidet sich die Rechtswissenschaft von Natur- oder Geisteswissenschaft, da sie sich primär mit Auslegung, Systematisierung und Kritik von Menschen gesetzter Normen beschäftigt. Das Junge Forum Rechtsphilosophie betont, dass die Jurisprudenz ein sich wandelndes Feld ist, dessen Wissenschaftlichkeit durch Einflüsse wie Künstliche Intelligenz und sprachliche Analysen beeinflusst und daher stetig neu verhandelt werden muss.

Die Tagung begann demgemäß mit der allgemeinen Abgrenzung von empirischer und normativer Wissenschaftlichkeit – zwischen Erkenntnissen, die aus systematischer Beobachtung und Auswertung der Realität gewonnen werden, und der Festlegung, wie etwas sein soll oder muss. Schon die Definition einer „Abgrenzung“ zeigt die multiple Struktur einer Rechtswissenschaft auf. Jeder rechtlichen Betrachtung geht eine Feststellung von Tatsachen voraus, auf die eine das Dürfen, Sollen und Müssen bestimmende Wertung anzuwenden ist. In dieser Zweiteilung befinden sich Gesetzgeber wie Rechtsanwender. Das *Gesetz* soll eine Realität sichern oder herbeiführen, die *Adressaten* sollen sich zu dieser so gestalteten Realität normenkonform, ggf. aber auch normkritisch verhalten; die Rechtsprechung soll die Realität feststellen (beweisen) und beurteilen sowie die nach dem Gesetz vorgesehene Rechtsfolge in einer der Realität angemessenen Weise prüfen und steuern. Dazu arbeitet die Rechtswissenschaft mit einer Methodik der Auslegung und Anwendung von Gesetz und Recht nach dem Wortlaut des Gesetzes, der Systematik des jeweiligen Rechtsgebietes, nach dem (historischen) Willen des Gesetzgebers sowie nach Sinn, Zweck und Ziel (dem *Telos*) der (un-)geschriebenen Rechtsnorm. Die Norm und ihre Anwendung oder Nichtanwendung muss für Beteiligte und Beobachter nachvollziehbar und kritisierbar sein – ein ebenso praktisches wie zentrales wissenschaftliches Kriterium.

Diesen Ansprüchen wird die juristische Ausbildung in weiten Teilen nicht gerecht, da sie sich – insbesondere in den benoteten Klausuren und Examina – oft auf das Lösen von Fällen und die Wiedergabe der dabei von der Rechtsprechung entwickelten „herrschenden Meinung“ beschränkt. Nicht umsonst wird wiederholt gefordert, Rechtsphilosophie, -geschichte, -soziologie sowie Rechtspolitik und -vergleiche im Studium als Pflichtfächer zu definieren und zum Prüfungsstoff zu machen.

Mit der Frage des Verhältnisses vom Recht zur Politik befasst sich – am Beispiel *Hannah Arendt* – der zweite Abschnitt des Forums. Hier berührt vor allem die Warnung vor der Reduzierung von Politik auf Nützlichkeit, die sich daran misst, ob sie zur Erreichung dieses Zwecks dienlich ist. Der Hinweis ist in der Rechtspolitik gerade mehr als aktuell, wenn man die Unterwerfung der Justiz unter die Ökonomie betrachtet, der gerade ein Verfassungsgrundsatz zum Opfer fällt, nämlich die Legitimation der Staatsgewalt durch besondere Organe der Rechtsprechung unter Beteiligung der Zivilgesellschaft (Art. 20 Abs. 2 GG).

Ein grundlegendes und ein modernes Problem bilden den dritten Teil: Verfassungsgerichtsbarkeit und KI. Die Verfassungsgerichte entscheiden über die Verfassungskonformität der Urteile von Fachgerichten, treffen also „Entscheidungen über Entscheidungen“ – nach dem Maßstab der Willkürlichkeit. Dieser sei aber von der Rechtsprechung nicht näher definiert und von der Wissenschaft nicht untersucht worden. Der Übergang zur KI vollzieht sich durch deren Training auf der Basis der Rechtsprechung, die zu Verzerrungen führen, aber auch als nützliches Werkzeug dienen könne. Auch diese Diskussion könnte durch aktuelle Warnungen vor allzu schneller Entwicklung der KI neue Impulse erfahren.

Der letzte Teil des Forums befasst sich mit den Fragen der Wissenschaftlichkeit in Sprache und Argumentation. Nicht umsonst nennen wir die Beurteilung von Lebensverhältnissen *Rechtsprechung*. Ein (bislang noch) hohes Prinzip des gerichtlichen Verfahrens ist die Mündlichkeit, die auf der Seite des Empfängers Verstehen und Verständnis hervorrufen soll. Die an die Juristen gerichtete Forderung lautet insoweit, dass sie sich mit Sprache und Sprachforschung auseinandersetzen müssen. Zu Recht: Wie oft argumentiert ein Gericht, dass die Bedeutung eines Begriffes im Zusammenhang des konkreten Falles eine andere Bedeutung, einen anderen Inhalt habe. Der Schritt von der Anpassung der Sprache an andere Umstände oder Verhältnisse zur Umdeutung von Begriffen auf ein gewolltes Ergebnis ist oftmals nur klein.

Deshalb ist eine juristische Argumentationstheorie erforderlich, nicht nur zur „Gewährleistung der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft“, sondern auch im Hinblick auf ihre Durchschaubarkeit und Verständlichkeit, in letzter Konsequenz ihrer Akzeptanz. Wenn darauf hingewiesen wird, dass die in den Entscheidungen getroffenen Werturteile nicht nach der Beurteilung „richtig oder falsch“, sondern allenfalls nach „mehr oder weniger vertretbar“ vorzunehmen ist, dann lässt sich da-